



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung  
S I**

Sachbearbeiter:  
MinR Klaus LESSIAK  
Tel: 21140

GZ S90584/1-S I/2018 (1)

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
der  
**WISSENSCHAFTSKOMMISSION**  
beim  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**  
**gem. § 8 BMG**

**§ 1. Grundlage und Zielsetzung der Wissenschaftskommission**

- (1) Gem. § 8 Abs. 1 des Bundesministeriengesetzes 1986 kann jeder Bundesminister für sein Bundesministerium Kommissionen einsetzen. Davon wurde 1992 im BMLV durch Schaffung der Wissenschaftskommission beim BMLV (WissKomm) Gebrauch gemacht. Mit Ablauf der Funktionsperiode 2012-2017 wird sie um eine weitere Funktionsperiode 2017-2022 verlängert.
- (2) Das Ziel der Wissenschaftskommission beim BMLV liegt in der Unterstützung des Ressorts durch die externen Mitglieder bei Wissenschaft, Forschung und Entwicklung.

**§ 2. Aufgaben der Wissenschaftskommission**

Die WissKomm hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Bundesministers in Fragen der unmittelbar und mittelbar ressortrelevanten Wissenschaft und Forschung;
- Unterstützung der relevanten Dienststellen des Ressorts bei deren Aufgabenerfüllung;
- Nutzbarmachung wissenschaftlicher Expertisen für das BMLV;
- Herstellung, Aufrechterhaltung und Vertiefung der Kontakte zu wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere zu den Universitäten sowie den außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Bereich ressortspezifischer Themen.

### **§ 3. Zusammensetzung der Wissenschaftskommission und Aufgaben der bestellten Mitglieder**

- (1) Die WissKomm besteht aus den durch den Bundesminister auf Vorschlag des BMLV bestellten Mitgliedern. Sie gliedert sich in das Exekutivkomitee (§ 4) und die wissenschaftlichen Beiräte (§ 5).
- (2) Der/Die Vorsitzende der WissKomm ist aus dem Kreis der ressortexternen Mitglieder zu wählen. Zur Wahl ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bundesminister.
- (3) Die den Vorsitz innehabende Person führt die Geschäfte der Kommission. Sie vertritt die Kommission gegenüber dem Bundesminister sowie nach außen. Insbesondere obliegen ihr die Vorbereitung (gemeinsam mit dem Exekutivkomitee), Einladung und Leitung der Sitzungen des Exekutivkomitees sowie der Jahrestagungen der WissKomm.
- (4) Den stellvertretenden Vorsitz hat der/die Chef/in des Generalstabes inne.
- (5) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Vertretung des/der Vorsitzenden bei Verhinderung. Ferner obliegt ihm/ihr die Unterstützung des/der Vorsitzenden bei der Geschäftsführung.
- (6) Die bestellten Mitglieder der WissKomm unterstützen bei der Erfüllung der Aufgaben der WissKomm nach Kräften im Wege der Beiräte oder zu speziellen Themen/Zwecken eingerichtete beiratsübergreifende Expertenteams und nehmen an den Jahrestagungen teil.
- (7) Die Mitgliedschaft der bestellten Mitglieder ist persönlich auszuüben; eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (8) Die Mitgliedschaft der bestellten Mitglieder endet mit Ablauf der Funktionsdauer der WissKomm (§ 8), durch schriftlichen Verzicht sowie im Todesfall. Eine vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch den Bundesminister ist möglich.

### **§ 4. Das Exekutivkomitee der Wissenschaftskommission**

- (1) Das Exekutivkomitee setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Chef/in des Generalstabes als stellvertretende/n Vorsitzende/n, einem/einer Vertreter/in des Kabinetts des Bundesministers und den Leiter/innen der Gruppe Revision, der Generalstabsdirektion, der Sektion III (Bereitstellung), der Direktion für Sicherheitspolitik (DionSihPol), der Abteilung Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (WFE) sowie dem Kommandanten/der Kommandantin der Landesverteidigungsakademie (LVAK) zusammen.
- (2) Das Erweiterte Exekutivkomitee setzt sich aus dem Exekutivkomitee und den Vorsitzenden der Beiräte (bei deren Verhinderung grundsätzlich ein nicht ressortangehöriges Beiratsmitglied) zusammen.
- (3) Das Exekutivkomitee steuert die Entwicklung sowie die Aktivitäten der WissKomm und der Beiräte, bereitet die Jahrestagung vor und gibt Vorgaben an das Sekretariat in allen Durchführungsangelegenheiten.
- (4) Das Exekutivkomitee führt zumindest zwei Mal pro Kalenderjahr eine Sitzung durch. Die Teilnahme ist grundsätzlich persönlich wahrzunehmen.
- (5) Das Erweiterte Exekutivkomitee tagt zumindest zwei Mal pro Kalenderjahr.

### **§ 5. Die wissenschaftlichen Beiräte der Wissenschaftskommission**

- (1) Die WissKomm ist in wissenschaftliche Beiräte gegliedert.

(2) Folgende wissenschaftliche Beiräte sind eingerichtet:

- der strategie- und sicherheitspolitische Beirat, administrativ unterstützt durch die DionSihPol,
- der sozialwissenschaftliche Beirat, administrativ unterstützt durch die LVAK,
- der militärmedizinische Beirat, administrativ unterstützt durch das Kommando Logistik (KdoLog),
- der wehrtechnisch-naturwissenschaftliche Beirat, administrativ unterstützt durch die Sektion III (S III),
- der wirtschaftswissenschaftliche Beirat, administrativ unterstützt durch die S III und
- der militärhistorische Beirat, administrativ unterstützt durch die LVAK.

Weitere wissenschaftliche Beiräte können eingerichtet werden.

(3) Die wissenschaftlichen Beiräte haben zur konkreten Umsetzung der in § 2 angeführten Agenden der Wissenschaftskommission beizutragen und darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Beratung der fachlich zuständigen Dienststellen/Organisationseinheiten des BMLV.
- Beratung der Forschung durchführenden Stellen des Ressorts bei Planung, Durchführung und Steuerung der ressortinternen sowie ressortbeauftragten Forschung.
- Einbringen von Vorschlägen für Forschungsvorhaben des Ressorts.
- Beratung hinsichtlich der Vergabe von ressortexternen Leistungen im Forschungsbereich (Einholung von Expertisen, Einladung von ressortfremden Experten etc.) unter Berücksichtigung allfälliger Unvereinbarkeit.

(4) Jeder wissenschaftliche Beirat führt in seinem Bereich Arbeitstagungen durch und nimmt darüber hinaus an den Jahrestagungen der WissKomm teil.

(5) Zu spezifischen übergreifenden Themen oder bestimmten Zwecken können beiratsübergreifende Expertenteams, bestehend aus Mitgliedern aus mehreren Beiräten, eingerichtet werden. Die Leitung eines beiratsübergreifenden Expertenteams wird durch das Exekutivkomitee einem Mitglied der WissKomm übertragen. Administrativ unterstützt wird das Expertenteam durch jene Dienststelle/Organisationseinheit, die auch den Beirat, dem der/die Leiter/in des Expertenteams angehört, unterstützt (analog § 5 Abs. 9).

(6) Die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte sind jeweils aus dem Kreis der ressortexternen Mitglieder zu wählen. Die stellvertretenden Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte werden jeweils aus dem Kreis der ressortinternen Mitglieder nominiert. Zur Wahl ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die den Vorsitz führende Person der WissKomm.

(7) Die Vorsitzenden der Beiräte erstellen einen Tätigkeitsbericht vor jeder Sitzung des Exekutivkomitees und übermitteln ihn an die den Vorsitz führende Person der WissKomm.

(8) Für Beschlüsse im Beirat ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

(9) Die Sekretariatstätigkeit für die wissenschaftlichen Beiräte (Vorbereitung, Einladung, Durchführung und Nachbereitung der Arbeitstagungen) nehmen die den Beiräten

zur administrativen Unterstützung zugeordneten Dienststellen/Organisationseinheiten des BMLV wahr.

#### **§ 6. Das Sekretariat der Wissenschaftskommission**

- (1) Die administrativen Tätigkeiten der WissKomm werden durch die Abteilung WFE wahrgenommen (Sekretariat der WissKomm).
- (2) Das Sekretariat übt seine Tätigkeit auf Basis der jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibungen und der Vorgaben des Exekutivkomitees aus.
- (3) Das Sekretariat bereitet die Sitzungen des Exekutivkomitees sowie die Jahrestagungen und sonstigen Veranstaltungen der WissKomm vor, nimmt daran teil und besorgt den ordnungsgemäßen Geschäftsgang aller Sekretariatsangelegenheiten.

#### **§ 7. Jahrestagungen der Wissenschaftskommission**

- (1) Die Wissenschaftskommission tritt einmal jährlich zur Abhaltung einer Jahrestagung zusammen. Die Jahrestagung dient der Erörterung eines für das BMLV relevanten Themas aus der Sicht unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen sowie der Information und Beratung über Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung des BMLV.
- (2) Die Dauer der Jahrestagung beträgt zumindest einen Tag.
- (3) Bestellte Mitglieder sind von der den Vorsitz führenden Person mindestens vier Wochen vor den Jahrestagungen schriftlich einzuladen.
- (4) Zu den Jahrestagungen werden Vertreter/innen der jeweils sachlich zuständigen Dienststellen/Organisationseinheiten des BMLV eingeladen.
- (5) Die Einladung ressortexterner Gäste, auch aus dem Ausland, ist möglich.
- (6) Berichte über die Jahrestagungen werden den sachlich zuständigen Dienststellen/Organisationseinheiten des BMLV übermittelt.

#### **§ 8. Funktionsdauer der Wissenschaftskommission**

- (1) Die Funktionsperiode der WissKomm endet am 30. Juni 2022. Eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre ist möglich.
- (2) Nachberufungen von Kommissionsmitgliedern innerhalb dieser Funktionsdauer sind in besonders begründeten Fällen grundsätzlich möglich und gelten nur bis zum Ende derselben.

#### **§ 9. Schlussbestimmungen**

- (1) Die gegenständliche Geschäftsordnung der Wissenschaftskommission beim BMLV tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.
- (2) Der Erlass vom 12. November 2014, GZ S90584/1-S I/2014, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

14.02.2018  
Der Bundesminister:  
KUNASEK